

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Band 3

Dritt Vorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens im Rahmen des § 299 StGB

Eine Untersuchung von *quick savings* und ähnlichen
Geschäftsgepflogenheiten sowie Kopplungsgeschäften

Von

Theresa Friedrich



Duncker & Humblot · Berlin

THERESA FRIEDRICH

Dritt Vorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens
im Rahmen des § 299 StGB

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Bosch und Nina Nestler

Band 3

Drittvorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens im Rahmen des § 299 StGB

Eine Untersuchung von *quick savings* und ähnlichen
Geschäftsgepflogenheiten sowie Kopplungsgeschäften

Von

Theresa Friedrich



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2700-189X (Print) / 2700-1903 (Online)
ISBN 978-3-428-18404-0 (Print)
ISBN 978-3-428-58404-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnte Literatur und Rechtsprechung bis Februar 2021 berücksichtigt werden.

Zunächst möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Volker Erb, für die sehr gute Betreuung meiner Arbeit bedanken. Der regelmäßige fachliche Austausch und die hilfreichen Anmerkungen und Anregungen haben den Arbeitsprozess wesentlich erleichtert und gefördert. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. Jan Zopfs für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich danke ich von Herzen meinen Eltern Sylvia und Dieter Friedrich. Ohne eure jederzeitige und bedingungslose Unterstützung und euren Rückhalt in allen Lebenslagen wäre diese Arbeit sowie mein bisheriger Lebensweg nicht möglich gewesen.

Frankfurt am Main, Juli 2021

Theresa Friedrich

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung und Einführung in das der Arbeit zugrunde liegende Problem	15
A. Einleitung	15
B. Momentaner Regelungsstand	17
C. Folge der ungeklärten Rechtslage	18
D. Praxisrelevante Konstellationen, in denen das Unternehmen Dritter im Sinne des § 299 StGB ist	21
I. Sogenannte <i>quick savings</i> und ähnliche Geschäftsgepflogenheiten	21
II. Sogenannte Kopplungsgeschäfte	22
E. Bedeutung der Frage vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention	23
F. Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung	26

Kapitel 2

Hintergrund zu § 299 StGB	27
A. § 299 StGB – Der Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	27
I. Überblick über die Wettbewerbsvariante	28
II. Überblick über die Geschäftsherrenvariante	30
B. Entstehungsgeschichte des § 299 StGB	31
I. Vorgängernorm des § 12 UWG a.F.	31
1. Regelungsgehalt und Entstehungsgeschichte des § 12 UWG a.F.	32
2. Diskussion um Drittvorrechte im Rahmen des § 12 UWG a.F.	33
II. Der Tatbestand des § 299 StGB	33
1. § 299 StGB in seiner alten Fassung	34
a) Einfügung der Vorschrift in das Strafgesetzbuch und Regelungsgehalt der Norm	34
b) Diskussion um Drittvorrechte im Rahmen des § 299 StGB a.F.	35

2. § 299 StGB in seiner aktuellen Fassung	37
a) Die Schaffung der Geschäftsherrenvariante	37
b) Diskussion um Drittvorrechte im Rahmen des § 299 StGB in seiner aktuellen Fassung	37
C. Das von § 299 StGB geschützte Rechtsgut	38
I. Das strafrechtliche Rechtsgut	38
II. Das Rechtsgut des § 299 StGB	40
1. Das Rechtsgut der Wettbewerbsvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	40
a) Das Rechtsgut des Wettbewerbs	41
aa) Argumentation	42
bb) Definition des Rechtsguts Wettbewerb	44
cc) Fazit zum Rechtsgut Wettbewerb	48
b) Das Rechtsgut der Mitbewerber	48
aa) Argumentation	48
bb) Definition des Rechtsguts Mitbewerber	51
(1) Schutz der Chancengleichheit als Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen	51
(2) Schutz der Vermögensinteressen	53
(3) Zwischenfazit	54
cc) Fazit zum Rechtsgut der Mitbewerber	54
c) Das Rechtsgut der Interessen des Geschäftsherrn	54
aa) Argumentation	56
bb) Definition des Rechtsguts der Interessen des Geschäftsherrn	58
(1) Schutz vor Vernachlässigung der Interessen des Geschäftsherrn zugunsten des Vorteilsgebers	59
(2) Schutz der Vermögensinteressen	60
(3) Zwischenfazit	61
cc) Fazit zum Rechtsgut der Interessen des Geschäftsherrn	61
d) Das Rechtsgut der Kunden/Verbraucher	61
e) Weitere Ansätze zur Definition des Rechtsguts der Wettbewerbsvariante in der Literatur	63
aa) Nichtkäuflichkeit von Entscheidungen	63
bb) Schutz der Übertragbarkeit von Aufgaben, Entscheidungsbefugnissen und Interessenwahrnehmung im wirtschaftlichen Bereich	66
cc) Die Pflichten- und Loyalitätsbeziehung zwischen Täter und Prinzipal im vermögensrechtlichen Bereich und die Chancengleichheit der Mitbewerber	68
dd) Schutz des lautereren Wettbewerbs in Ausprägung der Wahrung der abgeleiteten Vertragsfreiheit des Prinzipals/Schutz der wirtschaftlichen Handlungs- beziehungsweise Wettbewerbsfreiheit des Geschäftsherrn	70

ee) Fazit zu weiteren Ansätzen zur Definition des Rechtsguts der Wettbewerbsvariante in der Literatur	72
f) Zusammenfassung zum Rechtsgut der Wettbewerbsvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	72
2. Das Rechtsgut der Geschäftsherrenvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB	73
a) Rechtsgut der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austauschs von Waren und Dienstleistungen	73
aa) Argumentation	74
bb) Definition des Rechtsguts	75
cc) Fazit zum Rechtsgut der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austauschs von Waren und Dienstleistungen	77
b) Rechtsgut der Vermögensinteressen des Geschäftsherrn	77
aa) Argumentation	77
bb) Fazit zum Rechtsgut der Vermögensinteressen des Geschäftsherrn	79
c) Rechtsgut des Wettbewerbs	79
d) Rechtsgut des Schutzes des Wettbewerbs vor abstrakten Gefahren aufgrund von Pflichtverletzungen von Angestellten gegenüber Unternehmen	84
e) Zusammenfassung zum Rechtsgut der Geschäftsherrenvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB	85
III. Zusammenfassung zum Rechtsgut des § 299 StGB	85

Kapitel 3

**Meinungsstand zur Ausgangsfrage
und bisher vorgeschlagene Lösungsansätze im Schrifttum** 87

A. Das Unternehmen als Dritter im Sinne des § 299 StGB	87
I. Uneingeschränkte Erfassung des Unternehmens als Dritten und Strafbarkeit des Angestellten in diesen Konstellationen	88
1. Begründung	88
2. Stellungnahme	89
a) Zur Entstehungsgeschichte des § 299 StGB	89
b) Zum Wortlaut des § 299 StGB	89
c) Zur Beeinträchtigung des Rechtsguts des § 299 StGB	91
aa) Verletzung des Rechtsguts des Wettbewerbs in Form des Leistungsprinzips	92
(1) Verletzung des Leistungsprinzips durch wettbewerbs- oder kartellrechtswidrige Vorteile	93

(2) Verletzung des Leistungsprinzips bei (mittelbaren) Vorteilen an den Angestellten selbst	95
(3) Fazit	98
bb) Verletzung des Rechtsguts der Chancengleichheit der Mitbewerber als Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen am Markt	98
cc) Verletzung des Rechtsguts des Schutzes des Geschäftsherrn vor Vernachlässigung seiner Interessen zugunsten des Vorteilsgebers	98
dd) Verletzung des Rechtsguts des Schutzes des Geschäftsherrn vor von Dritten beeinflussten und auf sachfremden Motiven beruhenden, für den Geschäftsherrn nachteiligen Handlungen des Angestellten oder Beauftragten	99
ee) Fazit zur Verletzung des Rechtsguts	99
d) Zum Vergleich mit den §§ 331 ff. StGB	100
aa) Regelungsgehalt und Rechtsgut der §§ 331 ff. StGB	101
bb) Die Anstellungskörperschaft als Dritter im Sinne der §§ 331 ff. StGB	101
cc) Übertragbarkeit der Rechtslage hinsichtlich der §§ 331 ff. StGB auf § 299 StGB	102
(1) Übertragbarkeit der Rechtslage hinsichtlich der §§ 331 ff. StGB auf die Wettbewerbsvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	103
(2) Übertragbarkeit der Rechtslage hinsichtlich der §§ 331 ff. StGB auf die Geschäftsherrenvariante nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB	105
dd) Fazit zum Vergleich mit den §§ 331 ff. StGB	105
e) Zum Widerspruch zur Strafflosigkeit des Betriebsinhabers	106
aa) Der Betriebsinhaber als tauglicher Täter des § 299 Abs. 1 StGB	106
bb) Folge für die Frage der Dritt Vorteile zugunsten des Unternehmens	107
cc) Auflösung des Wertungswiderspruchs durch Einbeziehung des Betriebsinhabers in den Täterkreis <i>de lege ferenda</i> ?	109
dd) Ergebnis zur Strafbarkeit des Betriebsinhabers	114
f) Zum Widerspruch zu arbeitsvertraglichen Verpflichtungen des Angestellten	115
g) Fazit zur Stellungnahme	116
3. Fazit zur uneingeschränkten Erfassung des Unternehmens als Dritten und Strafbarkeit des Angestellten in diesen Konstellationen	116
II. Erfassung des Unternehmens als Dritten unter Heranziehung verschiedener Restriktionsansätze	116
1. Zivilrechtsakzessorische Sicht: Anknüpfung an die Vertretungsmacht des Angestellten	116
2. Wettbewerbsrechtsakzessorische Sicht: Anknüpfung an die Wettbewerbswidrigkeit der Zuwendung an das Unternehmen	118
3. Fazit zur Erfassung des Unternehmens als Dritten unter Heranziehung verschiedener Restriktionsansätze	126
III. Erfassung des Unternehmens als Dritten, aber Ablehnung eines Vorteils	127

IV. Erfassung des Unternehmens als Dritten, aber Ablehnung der Unrechtsvereinbarung	128
V. Erfassung des Unternehmens als Dritten, aber Verneinung der Unlauterkeit der Bevorzugung	130
1. Generelle Verneinung der Unlauterkeit	131
2. Verneinung der Unlauterkeit unter Heranziehung des sogenannten „steuerrechtlichen Fremdvergleichs“ als Beurteilungsmaßstab	131
3. Stellungnahme	132
VI. Fazit zum Unternehmen als Drittem im Sinne des § 299 StGB	135
B. Das Unternehmen kann nicht Dritter im Sinne des § 299 StGB sein: Teleologische Reduktion des § 299 StGB	135
I. Begründung	136
II. Stellungnahme	138
1. Zur Gefahr für das Rechtsgut	138
2. Zur Pflichtenkollision des Angestellten	138
3. Zur Gleichstellung des Handelns des Angestellten mit dem Handeln des Betriebsinhabers sowie dem Widerspruch zur Strafflosigkeit des Betriebsinhabers	139
4. Zur übermäßigen Kriminalisierung der Wirtschaftspraxis	140
5. § 7 HWG als weiteres Argument gegen das Unternehmen als „Dritten“	140
6. Fazit	141
III. Ergebnis	142
C. Übertragbarkeit der gefundenen Lösung auf Kopplungsgeschäfte	142
I. Der „gekoppelte“ Vertrag als Vorteil im Sinne des § 299 StGB	142
II. Das Anstellungsunternehmen des Angestellten als (Dritt-)Begünstigter des Kopplungsvertrags	144
D. Abschließende Zusammenfassung	145

Kapitel 4

Dritt Vorteile zugunsten anderer Konzerngesellschaften am Beispiel von Kopplungsgeschäften	147
A. Derzeitiger Meinungsstand im Schrifttum	148
I. Das Anstellungsunternehmen als „Dritter“	148
II. Das den Vertrag abschließende Unternehmen als „Dritter“	149
III. Stellungnahme	149

B. Eigener Vorschlag zur Beurteilung von Dritt Vorteilen zugunsten anderer Konzerngesellschaften	153
I. Bestimmung des Anstellungsunternehmens im Konzern anhand gesellschaftsrechtlicher Grundsätze und der konkreten arbeitsvertraglichen Regelungen im Einzelfall	153
II. Gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Betrachtung?	155
III. Straflosigkeit auch von Dritt Vorteilen zugunsten anderer Konzerngesellschaften?	156
1. Widerspruch zur Straflosigkeit des Betriebsinhabers	156
2. Verletzung der Rechtsgüter des § 299 StGB	156
3. Ergebnis	161
IV. Zwischenfazit	161
V. Mittelbarer Vorteil des Anstellungsunternehmens	162
VI. Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung	165
1. Voraussetzungen für das Vorliegen der Unrechtsvereinbarung nach Rechtsprechung und Literatur	165
2. Stellungnahme	168
3. Fazit	170
VII. Zusammenfassung	170

Kapitel 5

Möglichkeiten zur Entscheidung des Problems in der Praxis	172
A. Gesetzesinterpretation in Form einer teleologischen Reduktion	172
B. Klärung der Frage durch obergerichtliche/höchstrichterliche Rechtsprechung	173
C. Gesetzesänderung	175
I. Bisheriger Vorschlag zur Neufassung des § 299 StGB in der Literatur	175
II. Grundsätzlich in Betracht kommende gesetzliche Regelungsarten	176
1. „Tatbestandliche Einschränkung“ des § 299 StGB	176
2. Tatbestandsausschlussklausel	177
III. Stellungnahme	178
IV. Eigener Vorschlag zur Neufassung des § 299 StGB	179
Zusammenfassung und Ausblick	180
Literaturverzeichnis	183
Quellenverzeichnis	192
Stichwortverzeichnis	193

Kapitel 1

Einleitung und Einführung in das der Arbeit zugrunde liegende Problem

A. Einleitung

Der Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB¹ ist aufgrund seiner Weite mit einer Vielzahl von Unsicherheiten und streitigen Problembereichen behaftet.² Eines dieser kontrovers diskutierten³ Themen ist die Frage, inwieweit Vorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens eines Angestellten oder Beauftragten als sogenannte Dritt Vorteile strafrechtlich relevant sind.

Um dieses Problem näher vorzustellen, sollen an dieser Stelle einige Beispielfälle gebildet werden.

Zunächst zwei Beispiele für „klassische“ Fälle der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Beispiel 1: A ist Angestellter der X-GmbH. Er verhandelt mit B, einem Angestellten der Y-GmbH, und C, einem Angestellten der Z-GmbH, jeweils über die Vergabe eines Auftrags zur Lieferung von Bleistiften für die X-GmbH. Das Angebot der Z-GmbH ist günstiger. A äußert gegenüber B, die (teurere) Y-GmbH erhalte den Auftrag zur Lieferung der Bleistifte, wenn die Y-GmbH dem A einen Betrag von 2000 Euro zahle. A erhält von der Y-GmbH die 2000 Euro. Im Gegenzug erhält die Y-GmbH den Auftrag.

Beispiel 2: A ist Angestellter der X-GmbH. Er verhandelt mit B, einem Angestellten der Y-GmbH, und C, einem Angestellten der Z-GmbH, jeweils über die Vergabe eines Auftrags zur Lieferung von Bleistiften für die X-GmbH. Das Angebot der Z-GmbH ist günstiger. A äußert gegenüber B, die (teurere) Y-GmbH erhalte den Auftrag zur Lieferung der Bleistifte, wenn die Y-GmbH dem Tennisverein, dessen Vorstandsvorsitzender der A ist, einen neuen Bodenbelag für die Tennishalle spende. Der Tennisverein erhält den neuen Bodenbelag. Im Gegenzug erhält die Y-GmbH den Auftrag.

Im Beispiel 1 nimmt A einen Vorteil für sich als Gegenleistung dafür an, dass er die Y-GmbH im Wettbewerb beim Bezug von Waren bevorzugt. Im Beispiel 2 nimmt A diesen Vorteil für einen Dritten (den Tennisverein) an.

¹ Siehe zum Wortlaut der Norm nachfolgend Kapitel 2, Abschnitt A.

² Vgl. *Grützner/Momsen*, CCZ 2017, 155, 156.

³ Hierzu im Einzelnen unten Kapitel 3.

Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, in denen der Vorteil (in den Beispielen 1 und 2 der Betrag von 2000 Euro beziehungsweise der neue Bodenbelag) nicht dem Angestellten selbst und auch keiner dem Angestellten im privaten Bereich nahestehenden natürlichen oder juristischen Person zukommt, sondern dem Unternehmen, für das der Angestellte handelt. Das ergibt sich daraus, dass im Wirtschaftsalltag vor allem größere Unternehmen als Vertragsparteien bei den Verhandlungen sowie dem Abschluss von Verträgen in aller Regel von Angestellten oder Beauftragten vertreten werden.⁴

Denkbar wäre etwa folgendes

Beispiel 3: A ist Angestellter der X-GmbH. Er verhandelt mit B, einem Angestellten der Y-GmbH, und C, einem Angestellten der Z-GmbH, jeweils über die Vergabe eines Auftrags zur Lieferung von Bleistiften für die X-GmbH. A äußert gegenüber B, die Y-GmbH erhalte den Auftrag zur Lieferung der Bleistifte, wenn die Y-GmbH der X-GmbH einmalig einen Betrag von 2000 Euro zahle. Die X-GmbH erhält von der Y-GmbH die 2000 Euro. Im Gegenzug erhält die Y-GmbH den Auftrag.

Ähnlich aussehen könnte ein

Beispiel 4: A ist Angestellter der X-GmbH. Er verhandelt mit B, einem Angestellten der Y-GmbH, und C, einem Angestellten der Z-GmbH, jeweils über die Vergabe eines Auftrags zur Lieferung von Bleistiften für die X-GmbH. A äußert gegenüber B, die Y-GmbH erhalte den Auftrag zur Lieferung der Bleistifte, wenn die Y-GmbH der X-GmbH einen Rabatt in Höhe von 20 % gewähre. Die Y-GmbH gewährt den Rabatt. Im Gegenzug erhält die Y-GmbH den Auftrag.

Wie in den ersten beiden Beispielen nimmt A als Angestellter eines Unternehmens auch in den Beispielen 3 und 4 einen Vorteil als Gegenleistung dafür an, dass er die Y-GmbH beim Bezug von Waren im Wettbewerb bevorzugt. Empfänger des Vorteils ist in den beiden letzten Beispielen jeweils die X-GmbH als Anstellungsunternehmen des A.

In den ersten beiden Beispielen dürfte der Unrechtsgehalt des Handelns des Angestellten ohne Weiteres auf der Hand liegen. Die persönlichen und sachfremden Motive, die der Angestellte seiner Entscheidung zu Grunde legt, lösen bereits wenn man die Sachverhalte zum ersten Mal liest ein Störgefühl aus.⁵ In den letzten beiden Beispielen dagegen würde man – ohne den hier vorgegebenen Kontext – unter Umständen an Korruption nicht einmal denken, weil es sich um vermeintlich üblich erscheinende Vertragsverhandlungen handelt.

Vor dem Hintergrund des § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB zeigt sich jedoch, dass in den Beispielen 2, 3 und 4 jeweils die gleiche Situation gegeben ist: Ein Angestellter fordert von einem Wettbewerbssteilnehmer einen Vorteil für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass der Angestellte den Wettbewerbssteilnehmer im Wettbewerb bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen bevorzugt.

⁴ Heermann, WRP 2014, 897, 904.

⁵ Vgl. hierzu auch Ausführungen bei Hampen, S. 86.

Es stellt sich somit die Frage, wie die aufgezeigte Konstellation, in der der Vorteil ausschließlich dem Anstellungsunternehmen zufließt, strafrechtlich zu bewerten ist. Entscheidend ist dabei, ob das Anstellungsunternehmen unter das Tatbestandsmerkmal des „Dritten“ im Sinne des § 299 StGB subsumiert werden kann.

Die Problematik betrifft (aufgrund deren gleichlautenden Wortlauts) grundsätzlich sowohl die Wettbewerbs- als auch die Geschäftsherrenvariante.⁶ In der Praxis dürften allerdings Fälle, in denen der Angestellte zugunsten des Unternehmens Vorteile im Gegenzug dafür annimmt, dass er seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt, eher selten vorkommen. Es sind nur wenige Konstellationen denkbar, in denen der Angestellte im Interesse und für das Unternehmen handelt, und dabei gleichzeitig seine Pflichten diesem gegenüber verletzt.

B. Momentaner Regelungsstand

Die Frage, inwieweit das Unternehmen Dritter im Sinne des § 299 StGB sein kann, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Der Wortlaut des § 299 StGB („für sich oder einen Dritten“ beziehungsweise „für diesen oder einen Dritten“) sieht keine Einschränkung dahingehend vor, wer Dritter sein oder nicht sein kann. Auf den ersten Blick lässt er es deswegen zu, das Unternehmen unter dieses Tatbestandsmerkmal zu subsumieren.⁷

In der Literatur herrscht insoweit Uneinigkeit.⁸ Die wohl immer noch herrschende Meinung geht uneingeschränkt davon aus, dass das Anstellungsunternehmen Dritter im Sinne der Norm sein könne (siehe hierzu Kapitel 3, Abschnitt A. I.). Danach unterfielen Konstellationen, in denen ein Angestellter für das Unternehmen Vorteile aushandelt, dem Straftatbestand des § 299 StGB mit der Folge, dass der Angestellte sich wegen Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr strafbar machte. Eine momentan im Vordringen befindliche Gegenansicht lehnt eine Strafbarkeit des Angestellten in solchen Fällen dagegen ab (siehe hierzu Kapitel 3, Abschnitt B.). Im Schrifttum wurden außerdem einige differenzierende Vorschläge zur Lösung des Problems (siehe hierzu Kapitel 3, Abschnitt A. II.) entwickelt, die eine Abgrenzung von strafbaren zu straffreien Konstellationen ermöglichen sollen. Insgesamt herrscht in der korruptionsstrafrechtlichen Literatur ein uneinheitliches Meinungsbild.

Obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung ist – soweit zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich – zu dieser Frage bisher nicht ergangen. Das verwundert auf den ersten Blick, wenn man beachtet, wie häufig derartige Konstellationen im

⁶ Zur Erläuterung der beiden Begriffe siehe Kapitel 2, Abschnitt A.

⁷ Vgl. hierzu aber unten Kapitel 3, Abschnitt A. I. 2. b).

⁸ Siehe zum Meinungsstand mit den entsprechenden Nachweisen ausführlich unten Kapitel 3.